

IT-Systemhaus – unterlassene Systembeteiligung

Osnabrück, den 21. September 2020

Was ist der Hintergrund unseres Fallberichts?

Eine große Gruppe verbundener IT-Handelsgesellschaften mit eigenem Direktvertrieb (IT-Systemhaus) ist ihrer Produktverantwortung für Verpackungen nicht nachgekommen und hat über Jahre gegen ihre verpackungsrechtlichen Verpflichtungen verstoßen. Die Gesellschaften sind Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen in erheblichem Umfang. Sie befüllen ihre Verpackungen mit Ware und bringen diese in Verkehr. Für die betreffenden Verkaufs-, Um- und insbesondere Versandverpackungen sind die Gesellschaften damit Hersteller/Erstinverkehrbringer nach dem Verpackungsgesetz. Durch das Unterlassen der Systembeteiligung haben sich die Gesellschaften gegenüber Wettbewerbern, die sich rechtskonform verhalten haben, ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile verschafft. Die Unternehmensgruppe hat dies trotz eigener Rechtsabteilung, Compliance-Officer und entgegen dem durch Veröffentlichung einer Reihe von Nachhaltigkeitsberichten erweckten Anschein gelebter Produktverantwortung offenbar über Jahre praktiziert.

Verkaufs-, Um- und Versandverpackungen von Geräten der Informationstechnik (z. B. Bildschirme, Tastaturen, Mäuse, Drucker, Notebooks, Desktop-PCs, Server, Speichereinheiten wie Festplatten, Memory Cards, USB-Sticks) fallen weit überwiegend bei privaten Endverbrauchern und diesen vergleichbaren Anfallstellen \nearrow (wie Verwaltungen, Behörden und Bürobereichen des Großgewerbes) i. S. d. § 3 Absatz 11 VerpackG an. Entsprechend sind sie nach dem Verpackungsgesetz fast ausnahmslos systembeteiligungspflichtig, siehe auch Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) (Produktblatt 28-030-0030).

Auch ohne Anwendung des Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen und im Geltungszeitraum der Verpackungsverordnung kommt man zu dem Ergebnis, dass die betroffenen Verpackungen weit überwiegend bei privaten Endverbrauchern und vergleichbaren Anfallstellen als Abfall anfallen und somit auch im Hinblick auf die Jahre vor 2019 systembeteiligungspflichtig waren.

Schon unter der Verpackungsverordnung waren die Gesellschaften zur Systembeteiligung sowie gegebenenfalls in Abhängigkeit von den Schwellenwerten zur Hinterlegung von Vollständigkeitserklärungen verpflichtet. Seit 2019 sind sie zusätzlich zur Registrierung und Datenmeldung an die ZSVR verpflichtet, vgl. §§ 7, 9, 10 und 11 VerpackG.

Was ist passiert?



Registrierung

Die Gesellschaften als Hersteller im Sinne des Verpackungsgesetzes haben sich erst im Verpackungsregister LUCID registriert, nachdem die ZSVR sie auf ihr gesetzeswidriges Unterlassen hingewiesen hat. Die Registrierungspflicht im Verpackungsregister LUCID gilt seit dem 1. Januar 2019.

Systembeteiligung

Hersteller von mit Ware befüllten Verpackungen müssen vor dem Inverkehrbringen mit einem oder mehreren Systemen einen Systembeteiligungsvertrag schließen. Im Sinne der erweiterten Produktverantwortung übernehmen sie damit die Kosten für die spätere Entsorgung und das Recycling ihrer Verpackungen. Die Gesellschaften haben über Jahre ihre systembeteiligungspflichtigen Verpackungen an keinem System beteiligt. Sie sind damit gesetzeswidrig ihrer Produktverantwortung nicht nachgekommen. Die Systembeteiligungspflicht besteht seit vielen Jahren: Vor dem Jahr 2019 nach der Verpackungsverordnung, seit 2019 nach dem Verpackungsgesetz.

Nachholung der Systembeteiligung

Erst im Jahr 2020, nach einem entsprechenden Hinweis der ZSVR, haben die Gesellschaften Verträge über die Systembeteiligung geschlossen. Die Systembeteiligung muss bei einer Nicht- oder Unterbeteiligung nachgeholt werden.

Die aktive Unterstützung bei der Aufklärung des Vorwurfs und die Bemühungen eines Herstellers, sich gesetzeskonform zu verhalten, sind zumindest eine Basis für ein zukünftig der Compliance entsprechendes Verhalten. Die Compliance gebietet allerdings mehr. Hersteller müssen aufgrund unternehmenseigener Kontrollsysteme selbstständig die Registrierung und Systembeteiligung nachholen und nicht wie im Fall des IT-Systemhauses untätig bleiben, bevor sie von der ZSVR auf ihre Pflichten hingewiesen werden.

Worin bestehen die Anhaltspunkte für (bußgeldbewehrte) Verstöße gegen verpackungsrechtliche Verpflichtungen?

Registrierung

Infolge des Hinweises der ZSVR haben die Gesellschaften eine Registrierung im Verpackungsregister LUCID nachgeholt. Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen müssen die Registrierung jedoch vor dem Inverkehrbringen vornehmen, vgl. § 9 VerpackG. Es bestehen konkrete Anhaltspunkte für Ordnungswidrigkeiten. Eine fehlende Registrierung kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro pro Fall geahndet werden.

Systembeteiligung

Die Gesellschaften haben ihre Verpackungsmengen über Jahre entgegen § 6 VerpackV bzw. § 7 VerpackG nicht an einem oder mehreren Systemen beteiligt. Es bestehen konkrete Anhaltspunkte für Ordnungswidrigkeiten. Diese können mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro nach VerpackV bzw. 200.000 Euro nach VerpackG pro Verstoß geahndet werden.

Vertriebsverbot

Mangels Beteiligung der Verpackungsmengen, und seit 2019 auch mangels Registrierung, hätten die Gesellschaften ihre Verpackungen nicht in Verkehr bringen dürfen, vgl. § 6 Absatz 1 Satz 3 VerpackV bzw. § 7 Absatz 1 Satz 4 VerpackG und § 9 Absatz 5 Satz 1 VerpackG.

Es bestehen konkrete Anhaltspunkte für Ordnungswidrigkeiten. Diese können mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro pro Verstoß geahndet werden.

Was sind die Folgen?

Die ZSVR hat die zuständige Landesvollzugsbehörde darüber informiert, dass konkrete Anhaltspunkte für die Begehung von Ordnungswidrigkeiten vorliegen. Mögliche Folgen solcher Ordnungswidrigkeiten sind u. a. die Ahndung durch Bußgelder einschließlich der Gewinnabschöpfung sowie die Überwachung der Pflicht zur nachträglichen Systembeteiligung für zurückliegende Zeiträume.

Soweit die Registrierung und die Systembeteiligung je Gesellschaft noch nicht vollständig vorgenommen wurden, gilt zusätzlich kraft Gesetzes ein Vertriebsverbot hinsichtlich der systembeteiligungspflichtigen Verpackungen.

Die ZSVR wird überprüfen, ob die registrierten Gesellschaften ihren weiteren Pflichten der Systembeteiligung und Datenmeldung sowie gegebenenfalls der Hinterlegung von Vollständigkeitserklärungen nachkommen. Die ZSVR oder die zuständige Landesbehörde kann auch bei Unterschreiten der Schwellenwerte jederzeit verlangen, dass eine Vollständigkeitserklärung im Verpackungsregister LUCID hinterlegt wird.

Weitere Informationen

Informationen zu den Pflichten des Verpackungsgesetzes [↗](#), insbesondere zur Systembeteiligungspflicht [↗](#), finden Sie auf unserer Webseite.